

Informationsvorlage zur Stadtratssitzung am 06.07.2023

Einbringer: Frau Hähnel

1. Betreff

Information über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lagerplatz – Schuck Bau“

Gesetzliche Grundlagen: §§ 2, 4 SächsGemO
§ 1 Absatz 3, § 2, § 12 sowie § 1 Abs. 1 und
§ 4 Abs.1 BauGB, in der jeweils gültigen Fassung

2. Stand der Angelegenheit

Hiermit informieren wir Sie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 07.08.2023 bis 08.09.2023 zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lagerplatz – Schuck Bau“.

Der Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen B-Planes „Lagerplatz – Schuck Bau“ wurde in der Sitzung am 01.07.2021 gefasst.

Der B-Plan wird im zweistufigen Verfahren nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Bestandteil des Verfahrens ist eine zweifache Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit sowie eine Umweltprüfung.

Des Weiteren bedarf die Anlage gemäß § 4 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Planungsziel der Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines Lagerplatzes zur Lagerung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle. Bei den zu lagernden und zu behandelnden Abfällen handelt es sich im Wesentlichen um mineralische Bau- und Abbruchabfälle, welche auf den firmeneigenen Baustellen anfallen sowie um Strauch- und Grünschnitt. Innerhalb des Lagerplatzes ist ein Stellplatz für die Behandlungsanlagen (mobile Brecher- und Siebanlage vorgesehen).

Bestandteile des Vorentwurfs sind Teil A – Planzeichnung (Vorhaben- und Erschließungsplan als Vorhabenbezogener B-Plan), Teil B – textliche Festsetzungen sowie Begründung Teil I und Teil II (Umweltbericht). Zusätzlich liegen bereits ein Schalltechnisches Gutachten sowie ein Lufthygienisches Gutachten vor.

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich keine schädlichen Umweltauswirkungen oder Belästigungen durch Staubemissionen oder durch Geräusche in der schutzbedürftigen Umgebung. Zur Einhaltung der Immissionswerte wurden in den Gutachten staubmindernde und lärmindernde Maßnahmen zusammengefasst, welche beim Anlagenbetrieb zu berücksichtigen sind.

Anlagen

- Übersichtsplan
- Teil A – Planzeichnung
- Teil B – Textliche Festsetzung
- Begründung zum Bebauungsplan Teil I
- Begründung zum Bebauungsplan Teil II (Umweltbericht) mit Anlagen

3. Finanzierung und Folgekosten

- entfällt -

4. Beschlussvorschlag

- entfällt -

Sichtvermerk




Ute Hähnel

Leiterin Amt für Bau und
Abwasserentsorgung